

2. Personalreglement

Titelblatt

Da Sie eine Totalrevision des Personalreglements vornehmen, ist das Titelblatt entsprechend anzupassen: «Personalreglement der Einwohnergemeinde Amsoldingen vom 1. Januar 2022».

Art. 1

In Art. 1 beschreiben Sie, dass das Personalreglement ausschliesslich für das Kader gilt. Gemäss Art. 2 fallen unter den Begriff «Kader» nur der Gemeindeschreiber und der Finanzverwalter. Alle anderen Personen werden privatrechtlich angestellt. Für sie gilt ausschliesslich der (privatrechtliche) Vertrag und ergänzend das OR (vgl. Art. 3). Die nachfolgenden Bestimmungen des Personalreglements beziehen sich jedoch nicht ausschliesslich auf das Kader. So ordnen Sie beispielsweise in Anhang I – nebst dem Gemeindeschreiber und Finanzverwalter – auch den Verwaltungsangestellten, dem Wegmeister etc. eine Gehaltsklasse zu. Sind diese Personen nun privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich angestellt? Gilt das Personalreglement auch für diese Personen? Diese Fragen erscheinen mir nicht klar zu sein. Je nachdem muss Art. 1 angepasst werden.

Art. 15a

Wie bereits oben bei der Gemeindeordnung erwähnt, existiert bei einer Totalrevision eines Reglements keine Artikelbezeichnung mit a, etc. Die Artikelnummerierung muss durchgehend erfolgen. Die Artikelverweise (sofern vorhanden) sind nach der korrekten Durchnummerierung zu überprüfen.

Art. 19

Aufgrund der Totalrevision ist Art. 19 anders zu formulieren:

Abs. 1: Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Abs. 2: Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 12. Oktober 2009 auf.

Genehmigungsvermerk und Auflagezeugnis

Diese müssen neugestaltet werden und sind direkt nach Art. 19 aufzuführen. Alle anderen Genehmigungsvermerke und Auflagezeugnisse im Reglement sind zu löschen. D.h., es erfolgt nur ein Genehmigungsvermerk und ein Auflagezeugnis. Unter den Anhängen sind keine weiteren Vermerke anzubringen.

Die GO regelt in Art. 13 Abs. 2 Bst. f), dass der Gemeinderat das Personalreglement unter Vorbehalt des fakultativen Referendums erlässt. Deshalb ist das gesamte Reglement (inkl. Anhang I und II) vom Gemeinderat zu erlassen (unter Vorbehalt des fakultativen Referendums). Das Reglement ist somit nicht der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Unter Art. 19 ist daher folgender Genehmigungsvermerk und folgendes Auflagezeugnis anzubringen:

Amsoldingen, xx. xx. 2021 (Datum des Beschlusses des Gemeinderates)

NAMENS DES GEMEINDERATES AMSOLDINGEN

(Unterschrift Gemeindepräsident und Gemeindeschreiberin)

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Personalreglement der Einwohnergemeinde Amsoldingen am xx. xx. 2021 im Thuner Amtsanzeiger öffentlich bekannt gemacht und dem fakultativen Referendum gemäss Art. 24 ff. GO unterstellt wurde. Die 30-tägige Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen und das Reglement in Rechtskraft erwachsen.

Amsoldingen, xx. xx. 2021

(Unterschrift Gemeindeschreiberin)

Anhang I

Wie oben gesagt, ist das «alte» und das von Ihnen vorgeschlagene Auflagezeugnis etc. zu löschen.

Anhang II

Ab (und mit) dem Satz «Anhang II wurde an der Gemeinderatssitzung vom 22. März 2010 geändert,;... ist alles zu löschen.

Zum Personalreglement habe ich keine weiteren Bemerkungen zu machen.